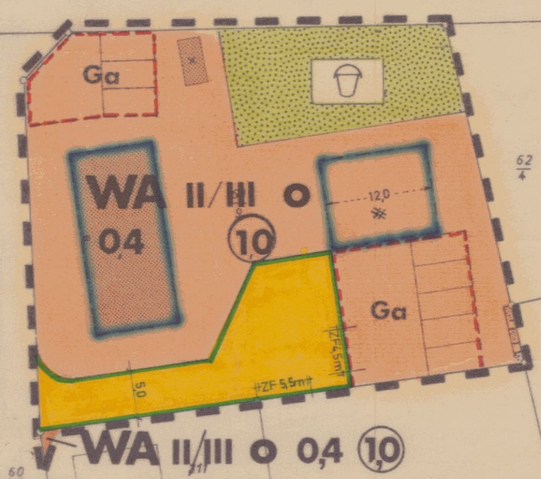



gehört zur Genehmigung
vom 24.08.1977
Az: 35.2.12-112-2697.77
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Regierungspräsident Köln

Graben
Weg
Bernhard Letterhaus Straße
Heinrich-Imig-Straße
Eduard Mörike Straße
Eduard-Mörike-Straße
An Wardenslinde

# Stadt Eschweiler

# 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 70

## Eduard-Mörike-Str.

**Gemarkung Eschweiler** **Flur 55**

**M. 1:500**

### Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III, best. Geschoßzahl
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser Gas)
- Kanalschacht
- 149,51 Höhenangaben
- 156 Höhenschichtlinien
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Abwasserleitung
- Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitungen
- Hochspannungsleit. 35 KV

### Art der baulichen Nutzung
PlanzVO 1

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet

### Maß der baulichen Nutzung
PlanzVO 2

Zahl der Vollgeschosse
III Höchstgrenze
(III) zwingend
0,4 Grundflächenzahl
(0,8) Geschoßflächenzahl
9,0 Baumassenzahl

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
PlanzVO 3

o Offene Bauweise
g Geschlossene Bauweise
O Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
O Nur Hausgruppen zulässig
Baulinie
Baugrenze

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 18. 8. 1976
Städt. Oberbaurat

Es wird bescheinigt, daß die kartographische Unterlage und die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und für die eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung ausreichend sind.
Eschweiler, den 18. 8. 1976
Kreisobervermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 14.10.1976 gemäß § 2 (1),(6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 zu 70 aufzustellen und offenzulegen.
Eschweiler, den 18. 3. 1977
Bürgermeister
Ratsmitglied
Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 9.12.76 bis 10.1.77 offengelegen.
Eschweiler, den 18. 3. 1977
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

### Flächen für den Gemeinbedarf
PlanzVO 4

- Gemeinbedarfsfläche

### Verkehrsflächen
PlanzVO 5 u. 6

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.

### Flächen für Versorgungsanlagen
PlanzVO 7

- Flächen oder Baugrundst. für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

### Führung von Versorgungsleitungen
PlanzVO 8

- Schutzstreifen

### Grünflächen
PlanzVO 9

- Grünflächen
- Spielplatz

### Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen
PlanzVO 11

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

### Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
PlanzVO 12

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

### Sonstige Festsetzungen
PlanzVO 13

- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung
- Abgrenzung der Baugebiete
- Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Beb.-Planes
- FZF m FZF m Zufahrt zu den Garagen (Ein- u. Ausfahrt)

### Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme
PlanzVO 14

Das Plangebiet wird gemäß §9(5) BBauG gekennzeichnet als Fläche bei deren Bebauung als Folge verlassener Grubenbaue des Bergbaues besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 9.3.77 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 18.3.1977
Bürgermeister
Ratsmitglied
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom ..... genehmigt worden.
Köln, den ..... 19 .....
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 29.7.1977 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 26.8.1977
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

### Textliche Festsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Garagen nur innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.